

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN INTERDISZIPLINÄREN MASTERSTUDIENGANG EXPERIMENTAL AND CLINICAL NEUROSCIENCES IM RAHMEN DES BAYERI- SCHEN ELITENETZWERKES AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

Vom 7. August 2006

geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und mit § 58 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 5 Qualifikation
- § 6 Das Leitungskonsortium
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Punktekonto
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 14 Ungültigkeit der Prüfung
- § 15 Entzug eines akademischen Grades
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Sonderregelungen für Behinderte

II. Masterprüfung

- § 18 Bestandteile der Masterprüfung
- § 19 Prüfungsfristen
- § 20 Studienbegleitende Prüfungen
- § 21 Zulassung zur mündlichen Masterprüfung
- § 22 Mündliche Masterprüfung
- § 23 Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Masterprüfung
- § 24 Masterarbeit
- § 25 Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 26 Abschluss der Masterprüfung, Bildung der Prüfungsgesamtnote
- § 27 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
- § 28 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma supplement

III. Schlussvorschriften

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern den Masterstudiengang „Experimental and Clinical Neurosciences“ an. ²Die vorliegende Prüfungsordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Verleihung des akademischen Grades „Master of Sciences“ in diesem Studiengang.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Die Masterprüfung stellt einen weiteren berufsqualifizierenden und forschungsorientierten Abschluss des Studiums der Neurowissenschaften dar. ²Absolventen dieses Studiengangs sollen sich durch vertiefte Kenntnisse im Gebiet der Neurowissenschaften ausweisen. ³Ein besonderer Fokus liegt hierbei auf der interdisziplinären und internationalen Ausrichtung.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Naturwissenschaftliche Fakultät III – Biologie und Vorklinische Medizin – (NWF III) für die Universität Regensburg den akademischen Grad "Master of Science" ("M. Sc.").

§ 4 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) ¹Der Studiengang ist modularisiert. ²Alle Module sind in Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare, Tutorien) unterteilt, die zum Zwecke der Anerkennung innerhalb des European Credit Transfer Systems (ECTS) mit Leistungspunkten (LP) bewertet werden. ³Voraussetzung für die Zuerkennung der Leistungspunkte ist ein Leistungsnachweis, der durch studienbegleitende Prüfungen erbracht wird.

(2) ¹Die Regelstudienzeit für das Masterstudium einschließlich des Ablegens der Masterprüfung beträgt drei Semester. ²Diese gliedern sich in

1. die ersten beiden Semester, in denen die Studienmodule sowie die mündliche Masterprüfung absolviert werden und
2. das dritte Semester, in dem die Masterarbeit angefertigt wird.

- (3) ¹Der Höchstumfang der geforderten Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 120 Leistungspunkte (LP). ²Die genauen Studieninhalte ergeben sich aus den Beschreibungen der Module des Studiengangs in Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung.
- (4) Unterrichtssprache in den Veranstaltungen des Masterstudienganges ist in der Regel Englisch.

§ 5 Qualifikation

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Experimental and Clinical Neurosciences“ erfüllt, wer den mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossenen Grad eines Bachelor of Science im Bachelorstudiengang „Experimental and Clinical Neurosciences“ an der Universität Regensburg erworben hat.
- (2) Die Qualifikation für den Masterstudiengang „Experimental and Clinical Neurosciences“ besitzt ferner, wer
1. über einen im In- und Ausland erworbenen, mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule auf dem Gebiet der Biochemie, Biologie, Psychologie, Medizin oder einem vergleichbaren Gebiet verfügt. ²Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen vorzulegen. ³Das Abschlusszeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Tag der Immatrikulation nachzuweisen.
 2. das Eignungsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang „Experimental and Clinical Neurosciences“ nach Maßgabe der Anlage 1 erfolgreich bestanden hat.

§ 6 Das Leitungskonsortium

- (1) ¹Das Leitungskonsortium des Elitestudienganges Experimental and Clinical Neurosciences ist zuständig für die Organisation des Studienganges. ²Es besteht aus fünf Mitgliedern: einem Sprecher und jeweils einem Mitglied der NWF III, einem Vertreter der Psychiatrie und einem Vertreter der Neurologie aus der Medizinischen Fakultät sowie einem Vertreter der Philosophischen Fakultät II (Fachgebiet Psychologie). ³Die Mitglieder des Konsortiums werden auf Vorschlag der drei Fakultäten vom Fachbereichsrat der NWF III gewählt. ⁴Der Sprecher und sein Stellvertreter werden vom Konsortium bestimmt. ⁵Der Sprecher muss Mitglied der NWF III sein. ⁶Die Amtsdauer aller Mitglieder ist drei Jahre. ⁷Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Das Konsortium entscheidet über die Auswahl der Lehrenden des Masterstudienganges aus der Universität Regensburg und anderer universitärer und außeruniversitärer Einrichtungen aus dem In- und Ausland. ²Die Auswahl der Dozenten erfolgt auf der Basis der Zusammenstellung eines neurowissenschaftlichen Ausbildungsprofils.

- (3) ¹Das Konsortium erfüllt die Funktion einer Studienplanungskommission. ²Ihm obliegt die Organisation und Koordination aller Lehrveranstaltungen und notwendiger Anpassungen des Ausbildungsprogramms.
- (4) Das Konsortium ist zuständig für die Auswahl der Studierenden (siehe Anlage 1).

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus mindestens vier Mitgliedern besteht. ²Ihm sollen mindestens ein Mitglied der NWF III, der Medizinischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät II (Fachgebiet Psychologie) angehören. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der NWF III gewählt.
- (3) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. ⁵In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der Vorsitzende für den Prüfungsausschuss die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ⁶Er erledigt die laufenden Geschäfte.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ³Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf Ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat.
- (5) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (6) Das Prüfungssekretariat unterstützt den Ausschuss in Prüfungsangelegenheiten bei der Organisation und Durchführung der Prüfung.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt im Benehmen mit dem Leitungskonsortium die Gutachter und Prüfer. ²Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.
- (2) ¹Zum Gutachter und Prüfer können alle nach § 6 Abs. 2 gewählten Mitglieder des Elitestudiengangs Experimental and Clinical Neurosciences bestellt werden. ²Sie müssen nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung

nung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Masterprüfungen befugt sein.

- (3) Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer hauptberuflich wissenschaftlich in dem Prüfungsfach oder einem verwandten Fach an einer Universität tätig ist oder das Studium eines verwandten Faches erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt:

- bis 1,5 = sehr gut
- über 1,5 bis 2,5 = gut
- über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

- (4) Eine Studienleistung beziehungsweise Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 10 Punktekonto

¹Die Fakultät führt für jeden Studierenden ein Leistungspunktekonto, das die von ihm erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen verzeichnet. ²Es werden nur die mit Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme belegten Leistungen aufgenommen. ³Zu Ende des Masterstudiums erhält der Absolvent einen bestätigten Auszug seines Kontos als Studiennachweis.

§ 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Tritt der Kandidat ohne triftige Gründe von der Prüfung zurück oder versäumt er ohne triftige Gründe die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen im Fall einer mündlichen Masterprüfung unverzüglich dem Prüfungsausschussvorsitzenden, im Falle von studienbegleitenden Prüfungen dem jeweiligen Prüfer schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Attest vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschussvorsitzende zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, wird der Prüfling im nächsten Prüfungstermin zur Prüfung oder zur Fortsetzung der Prüfung zugelassen.
- (3) ¹Bei anerkanntem Versäumnis oder Rücktritt werden im Fall der mündlichen Masterprüfungen die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. ²Der Prüfungsausschuss veranlasst, dass die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin nachgeholt werden. ³Wenn die versäumten Prüfungstermine nicht fristgemäß nachgeholt werden, gelten sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ord-

nungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ³Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss. ⁴Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

- (5) ¹Der Kandidat kann innerhalb von sieben Tagen schriftlich verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ²Eine belastende Entscheidung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Entzug eines akademischen Grades

Der Entzug des Mastergrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Gutachten zur Masterarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Sonderregelungen für Behinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.
- (2) ¹Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Kandidaten zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Kandidaten schriftlich mit.
- (3) Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

II. Masterprüfung

§ 18 Bestandteile der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung umfasst:
 1. studienbegleitende Leistungen im Rahmen der in Anlage 2 beschriebenen Module,
 2. die mündlichen Masterprüfungen in den Fächern „Klinische Neurowissenschaften“, „Systemische Neurowissenschaften“ sowie „Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften“,
 3. der Masterarbeit mit Verteidigung.

²Die Masterarbeit ist nach der mündlichen Masterprüfung anzufertigen.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt Studienleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten aus dem Angebot des Masterstudiums nachzuweisen, und zwar:

1. 14 LP aus Veranstaltungen des Moduls Klinische Neurowissenschaften
2. 14 LP aus den Veranstaltungen des Moduls Systemische Neurowissenschaften
3. 14 LP aus dem Modul Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften
4. 30 LP aus dem Projektmodul
5. 30 LP aus der Masterarbeit mit Verteidigung
6. je 6 LP für die drei mündlichen Prüfungen

§ 19 Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung soll bis zum Ende des dritten Fachsemesters abgelegt werden.
- (2) ¹Stellt ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig einen ordnungsgemäßen Antrag auf Zulassung zur mündlichen Masterprüfung und auf Vergabe des Themas der Masterarbeit, dass er diese Leistungen bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfungsteile, zu denen er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des vierten Semesters ab, gilt der jeweils nicht rechtzeitig abgelegte oder nicht mehr rechtzeitig ablegbare Teil der Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Studienbegleitende Prüfungen, die zum Erwerb der 120 Leistungspunkte nach § 18 Abs. 2 erforderlich und nicht bis zum Ende des vierten Semesters erfolgreich abgelegt sind, gelten als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ³Über das erstmalige Nichtbestehen gemäß Satz 1 und Satz 2 ergeht ein Bescheid, der mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird. ⁴Können die ausstehenden Leistungen bis zum Ende des fünften Semesters nicht nachgewiesen werden, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁵Verzögert sich der Abschluss der Prüfung durch die Verlegung von Prüfungsterminen an den Beginn des Folgesemesters, so bewirkt diese Überschreitung der Prüfungsfrist nicht das Nichtbestehen der Prüfung. ⁶Überschreitet ein Studierender die Fristen gemäß Satz 1 oder 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ⁷Gründe, die das Überschreiten der Frist rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsausschuss geltend gemacht und nachgewiesen werden.
- (3) Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie Fristen für die Gewährung von Elternzeit nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung nicht angerechnet.

§ 20 Studienbegleitende Prüfungen

- (1) ¹Die Studierenden müssen Nachweise über die Teilnahme an den in Anlage 2 aufgelisteten Lehrveranstaltungen erwerben. ²Die erfolgreiche Teilnahme wird aufgrund mindestens als "ausreichend" (4,0) bewerteter Leistungen in Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Arbeiten oder Kolloquien festgestellt und durch einen unbenoteten Schein (Prädikat „mit Erfolg bestanden“) bestätigt.

- (2) ¹Prüfer ist der für die Lehrveranstaltung Verantwortliche. ²Der Prüfungsmodus (mündlich/schriftlich) wird von diesem vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. ³Bei studienbegleitenden Prüfungen können alle nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung prüfungsberechtigten Personen zu Prüfern bestellt werden.
- (3) ¹Die Prüfungen sollen während der oder unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgen. ²Die Prüfungstermine werden vom Prüfer bekannt gegeben.
- (4) ¹Findet die Prüfung mündlich statt, ist sie als Einzelprüfung abzuhalten. ²Hierzu ist ein Beisitzer hinzuzuziehen, der die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat und an der Universität Regensburg tätig ist.
- (5) Die Meldung zur Prüfung erfolgt automatisch mit der Anmeldung zur Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung.
- (6) Für die Zulassung zur Prüfung muss der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung anmeldet, an der Universität Regensburg immatrikuliert sein.
- (7) ¹Über die Zulassung entscheidet der jeweilige Prüfer. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) ¹Für Kandidaten, die die Prüfung erstmals nicht bestanden haben, muss vor Beginn des nächsten Semesters eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten werden. ²Eine zweite Wiederholung kann auf Antrag beim zuständigen Dozenten stattfinden. ³Eine dritte Wiederholungsmöglichkeit ist ausgeschlossen.
- (9) Bei Versäumnis oder Rücktritt von Praktika gilt § 12 entsprechend.

§ 21 Zulassung zur mündlichen Masterprüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme in den Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 im Umfang von 72 LP.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur mündlichen Masterprüfung sind beizufügen:
 1. die Immatrikulationsbescheinigung des laufenden Semesters;
 2. die Studienbücher mit den fortlaufenden Semesternachweisen;
 3. die Nachweise entsprechend Abs. 1.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
 1. die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt hat, oder
 2. unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

§ 22 Mündliche Masterprüfung

- (1) Die mündliche Masterprüfung besteht aus den Fachprüfungen in den Fächern:
 - a) Systemische Neurowissenschaften,

b) Klinische Neurowissenschaften,

c) Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften.

- (2) ¹Die mündliche Masterprüfung wird in einem Abschnitt durchgeführt. ²Sie soll innerhalb von drei Wochen abgelegt werden. ³Nach Möglichkeit soll der Kandidat an einem Tag nur in einem Fach geprüft werden.
- (3) ¹Jeder Kandidat wird in jedem der Prüfungsfächer von einem Prüfer unter Hinzuziehung eines Beisitzers einzeln geprüft. ²Die Prüfung dauert jeweils 45 Minuten. ³Die Note der Prüfung wird dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung durch den Fachprüfer vorläufig mitgeteilt. ⁴Die endgültige Mitteilung erfolgt mit dem Zeugnis.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt im Einvernehmen mit dem Leitungskonsortium die Prüfer und die Beisitzer für die mündlichen Fachprüfungen. ²Er kann dem jeweiligen Prüfer die Bestellung eines Beisitzers übertragen. ³Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.
- (5) ¹Zum Prüfer können alle Professoren im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) des jeweiligen Prüfungsfachs bestellt werden. ²Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat und an der Universität Regensburg tätig ist.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss erstellt eine Liste der Prüfer, die in geeigneter Form bekannt gegeben wird. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigter Professor aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahren erhalten.
- (7) Die mündlichen Fachprüfungen werden mindestens zwei Mal im Studienjahr durchgeführt.
- (8) Die Prüfungszeiträume und die Meldefristen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen vor Beginn der Meldefrist durch Aushang bekannt gegeben.
- (9) Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten sind unter Angabe der Prüfer und der Prüfungstermine spätestens zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich zu benachrichtigen.
- (10) ¹Über die mündliche Fachprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, der Name des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Beisitzer geführt und vom Prüfer und vom Beisitzer unterzeichnet. ³Das Protokoll ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- (11) ¹Bei mündlichen Fachprüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Entsprechende Anträge müssen innerhalb der Meldefrist für die Prüfung schriftlich beim Prüfungsamt gestellt werden. ³Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (12) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 23

Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Masterprüfung

- (1) Die mündliche Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.
- (2) ¹Nicht bestandene Fachprüfungen können auf Antrag des Kandidaten wiederholt werden. ²Gilt die mündliche Masterprüfung gemäß § 12 Abs. 1 oder § 19 Abs. 2 als ganz oder teilweise nicht bestanden, ist sie ganz oder in den nicht bestandenen Fächern zu wiederholen.
- (3) ¹Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach sechs Wochen, sie muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt werden. ²Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Bei Versäumnis der Frist gilt die mündliche Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern dem Studierenden nicht vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde.
- (4) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag und nur dann möglich, wenn der Kandidat nur eine Fachprüfung nicht bestanden hat. ²Die zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden.
- (5) Die freiwillige Wiederholung der bestandenen mündlichen Masterprüfung oder einzelner bestandener Fachprüfungen ist nicht zulässig.

§ 24

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus einem Gebiet der Neurowissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen. ³Sie soll in englischer Sprache in Form einer wissenschaftlichen Publikation vorgelegt werden.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann erst nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Masterprüfung ausgegeben werden. ²Es sollte innerhalb von vier Wochen und muss spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Masterprüfung ausgegeben sein. ³Der Kandidat kann den Betreuer der Masterarbeit im Rahmen der Vorschriften des Abs. 3 wählen. ⁴Der Prüfungsausschuss ist an diese Wahl nicht gebunden.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann an einem für diesen Studiengang ausgewählten Labor im In- und Ausland durchgeführt werden. Erstgutachter und Zweitgutachter müssen Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein. ²Der Zweitgutachter wird auf Vorschlag des Erstgutachters vom Prüfungsausschuss bestimmt. ³Mindestens einer der Gutachter soll der NWF III angehören. ⁴Wird die Masterarbeit außerhalb der Universität Regensburg durchgeführt, ist der Betreuer der Arbeit Zweitgutachter. ⁵Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen. ⁶Auf Antrag des Kandidaten oder nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der mündlichen Prüfung sorgt der Vorsitzende dafür, dass der Kandidat im Rahmen der vorhandenen Arbeitsplätze in angemessener Zeit das Thema für eine Masterarbeit erhält.

- (4) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Auf begründeten Antrag des Aufgabenstellers kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängert werden. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, bestimmt der Prüfungsausschuss den neuen Abgabetermin.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist in vier Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die Masterarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. ³Sie muss eine Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (7) ¹Die vorgelegte Masterarbeit soll im Rahmen eines öffentlichen Vortrages an der NWF III mit anschließender Diskussion verteidigt werden (Verteidigung). ²Die Verteidigung soll innerhalb 8 Wochen nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (8) Die Masterarbeit darf der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn der Verfasser und der Betreuer zugestimmt haben.

§ 25

Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist vom Betreuer der Arbeit als Erstgutachter und einem zweiten vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Prüfungsberechtigten aus dem Kreis der Professoren im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit zu bewerten.
- (2) ¹Die Gutachter bewerten selbständig die Arbeit. ²Die Bewertung der Masterarbeit setzt sich zu zwei Dritteln aus der Benotung durch die schriftlichen Gutachten des Erst- und Zweitgutachters zusammen und zu einem Drittel aus der Note der ‚Verteidigung‘, die durch den Erstgutachter bewertet wird.
- (3) Liefert der Kandidat die Masterarbeit nicht fristgerecht ab (§ 24 Abs. 5) oder wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, ist dieser Teil der Masterprüfung nicht bestanden.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²In diesem Falle kann der Kandidat innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Bewertung der Arbeit die Zuteilung eines neuen Themas beantragen. ³Die Rückgabe des Themas ist in diesem Fall nicht zulässig. ⁴Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Bei Versäumnis der Frist gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern dem Studierenden nicht vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁶Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 26

Abschluss der Masterprüfung, Bildung der Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 erfolgreich absolviert und die Fachnoten der mündlichen Masterprüfung sowie die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und insgesamt 120 LP nachgewiesen werden.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten der mündlichen Masterprüfungen mit jeweils dem Faktor ein Sechstel, die Note der Masterarbeit mit dem Faktor drei Sechstel gewichtet.

§ 27

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 28

Zeugnis, Masterurkunde, Diploma supplement

- (1) Nach bestandener Masterprüfung wird je ein Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" ("M. Sc.") bestätigt wird.
- (3) Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgehändigt.

III. Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 1. Februar 2006 und der Genehmigung des Rektors vom 7. August 2006.

Regensburg, den 7. August 2006
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 7. August 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. August 2006 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. August 2006.

Eignungsfeststellung
für den Elitestudiengang
Experimental and Clinical Neurosciences
an der
Universität Regensburg

1. Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

Die Qualifikation für den Elitestudiengang Experimental and Clinical Neurosciences setzt neben den Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

- 2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich einmal durch das Leitungskonsortium durchgeführt.
- 2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren sind auf den vom Leitungskonsortium herausgegebenen Formularen an den Sprecher des Masterstudiengangs Experimental and Clinical Neurosciences zu stellen. Die Bewerbungsfristen werden auf der Internetseite des Studiengangs bekannt gegeben oder sind im Sekretariat des Sprechers zu erfahren. Unterlagen gemäß Nr. 2.2.3 können aus vom Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch nachgereicht werden.
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf
 2. Zeugnisse (Vordiplom, Diplom, Physikum, Staatsexamen, Bachelor oder Master-Zeugnis)
 3. Liste der erfolgreich besuchten Studienveranstaltungen
 4. Empfehlungsschreiben von zwei Hochschullehrern
 5. eine schriftliche Begründung für die Wahl des Studienganges
 6. Erklärung zur geplanten Studienfinanzierung
 7. Nachweis über vertiefte Kenntnisse der englischen Sprache.

3. Kommission zur Eignungsfeststellung

Die Eignungsfeststellung wird durch das Leitungskonsortium durchgeführt.

4. Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

5. Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- 5.1 Das Feststellungsverfahren ist mehrstufig. In der ersten Stufe werden die schriftlichen Bewerbungen evaluiert und geeignete Bewerber ausgewählt. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen versehenen Bescheid.
- 5.2 In der zweiten Stufe findet eine schriftliche Prüfung statt. Eine genaue Beschreibung des Prüfungsinhaltes wird jeweils aktuell auf der Internetseite des Studiengangs bekanntgegeben.
- 5.3 Das Leitungskonsortium behält sich vor, zusätzlich in einer dritten Stufe einzelne Bewerber für ein mündliches Prüfungsgespräch von etwa 20 Minuten Dauer einzuladen. Die Prüfung soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. Sie erstreckt sich auf die für den Studiengang erforderlichen Grundkenntnisse.
- 5.4 Die Prüfung wird jeweils von zwei Mitgliedern des Leitungskonsortiums durchgeführt.
- 5.5 Die Urteile der Prüfer lauten "bestanden" oder "nicht bestanden".

6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- 6.1 Die Eignung ist festgestellt, wenn das mehrstufige Feststellungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde.
- 6.2 Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

7. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder und der Prüfer, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Prüfer sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

8. Wiederholung

Eine Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist nicht möglich.

Anlage 2: Aufschlüsselung der Studienleistungen nach Modulen und Fächern

V: Vorlesung, P: Praktikum, S: Seminar, T: Tutorium, b: benoteter Schein

Modul I., „Klinische Neurowissenschaften“

Semester	Lehrveranstaltung	Art	SWS	LP
1./2.	Klinische Neurowissenschaften	V	3	3
1./2.	Methodenpraktikum in Klinischen Neurowissenschaften	P	9	8
1./2.	Seminar	S	1	1
1./2.	Tutorium	T	2	2

Modul II., „Systemische Neurowissenschaften“

Semester	Lehrveranstaltung	Art	SWS	LP
1./2.	Systemische Neurowissenschaften	V	3	3
1./2.	Methodenpraktikum in Systemischen Neurowissenschaften	P	9	8
1./2.	Seminar	S	1	1
1./2.	Tutorium	T	2	2

Modul III., „Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften“

Semester	Lehrveranstaltung	Art	SWS	LP
1./2.	Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften	V	3	3
1./2.	Methodenpraktikum in Molekularen und Zellulären Neurowissenschaften	P	9	8
1./2.	Seminar	S	1	1
1./2.	Tutorium	T	2	2

Modul IV: „Projektmodul“

Semester	Lehrveranstaltung	Art	SWS	LP
2.	Projektpraktikum I	P	18	10
2.	Projektpraktikum II	P	18	10
2.	Projektpraktikum III	P	18	10